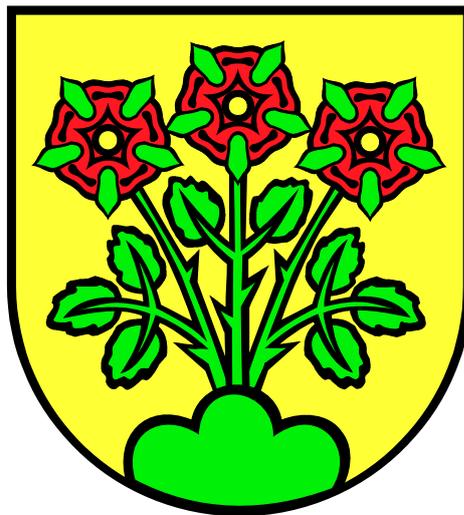


**REGLEMENT ÜBER  
GRUNDEIGENTÜMER-  
BEITRÄGE UND  
-GEBÜHREN**



**DER EINWOHNERGEMEINDE  
LOSTORF**



Gestützt auf § 118 PBG und § 52, Abs. 2, der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren wird beschlossen:

## **A GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH**

### **§ 1**

- 1) Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
- 2) Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

Geltungs- und Anwendungsbereich  
(§§ 1/5 GBV)

### **§ 2**

Das Reglement regelt:

- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen;
- b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung;
- c) die Beitragsansätze für die Anlagen der Wasserversorgung;
- d) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung;
- e) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung;
- f) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze;
- g) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung;
- h) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Wasserversorgung;
- i) Baugebühren.

Inhalt  
(§§ 2/3 GBV)

## **B VERKEHRSANLAGEN**

### **§ 3**

Strassen-  
kategorien  
(§ 39 GBV)

- 1) die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen, Sammelstrassen, Hauptverkehrsstrassen eingeteilt.
- 2) die Einteilung ergibt sich aus dem im Anhang aufgeführten Strassenverzeichnis.

### **§ 4**

Beiträge beim  
Neubau von  
Strassen  
(§ 42 Abs 1  
GBV)

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Neubau einer Strasse einen Mehrwert oder Sondervorteil erhalten, haben an die Erstellungskosten der Gemeinde folgende Beiträge zu bezahlen:

- a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege 80 % der Kosten;
- b) für Sammelstrassen und für den Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen 60 % der Kosten;
- c) für Hauptverkehrsstrassen 40 % der Kosten.

### **§ 5**

Beiträge an  
den Ausbau  
und die Kor-  
rektur von  
Strassen  
(§ 42 Abs. 3  
GBV)

Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Bauten kann der Gemeinderat im Einzelfall die in § 4 festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

## § 6

Die Höhe der Ersatzabgabe für jeden erforderlichen Abstellplatz beträgt Fr. 3' 000.--.

Ersatzabgabe  
(§ 43 Abs. 2  
GBV)

## C ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN

### § 7

- 1) Für Abwasserbeseitigungsanlagen bis zu 250 mm Durchmesser erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 %.

Beiträge  
(§ 44 GBV)

### § 8

- 1) Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt 1.15 % der Gebäudeversicherungssumme.
- 2) Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt 1.15 % der Gebäudeversicherungssumme.

Anschluss-  
gebühr  
(§§ 29/46  
GBV)

### § 9

Die Gebühren werden aufgeteilt in 40 % Grundgebühr und 60 % Verbrauchsgebühr:

- 1) Die Grundgebühr beträgt Fr. 15.00 pro Raumeinheit gemäss Katasterschätzung Wohnung und Jahr.
- 2) In der Industriezone wird eine jährliche Grundgebühr von Fr. 0.40 pro m<sup>2</sup> überbauter Landfläche erhoben.
- 3) Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.25 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
- 4) Die Verbrauchsgebühr für Grosseinleiter wird gemäss § 6, Absatz 4, des Abwassergebührenreglementes nach der VSA/FES-Richtlinie berechnet.
- 5) Die Gebühr für die Strassenentwässerung beträgt Fr. 0.40 pro m<sup>2</sup>.

Benützung-  
gebühr  
Aufteilung  
zwischen  
Grund- und  
Verbrauchs-  
gebühr

#### **Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen:**

- a) Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr von 50 % gewährt.
- b) Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben.
- c) Bei Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien etc., deren Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich die Verbrauchsgebühr nicht nach dem Wasserverbrauch, sondern aufgrund der geschätzten tatsächlichen Abwassermenge.
- d) Für (vorgereinigtes) Baustellenabwasser wird eine Verbrauchsgebühr erhoben, der sich nach der geschätzten anfallenden Abwassermenge berechnet.

## D WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

### § 10

- Beiträge  
(§ 48 GBV)
- 1) Für Wasserversorgungsanlagen bis zu 125 mm Durchmesser erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 %.
- Anschlüsse  
ausserhalb  
der Bauzone
- 2) Die Baukommission kann ausserhalb der Bauzone Anschlüsse bewilligen. Die Kosten für Grabarbeiten, Leitungsbau und Unterhalt gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Ist die Mitbenützung einer privaten Wasserleitung angezeigt und zumutbar, kann sie durch die Baubehörde nach Anhören der Beteiligten verfügt werden (§ 104 PBG).

### § 11

- Anschlussgebühren  
(§§ 29/50  
GBV)
- 1) Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt 1,3 % der Gebäudeversicherungssumme.
- Höferschätzung eines Gebäudes  
(Nachzahlung)
- 2) Tritt eine Höferschätzung eines Gebäudes infolge baulicher Veränderungen ein, so muss für den Mehrwert der Schätzung nachbezahlt werden.  
Bei einer allgemeinen Erhöhung der Katasterschätzung durch den Kanton sind keine Gebühren nachzuzahlen.
- 3) Mit dem Anschluss an die Erschliessungsanlage sind 80 % der voraussichtlichen Anschlussgebühren fällig und innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu bezahlen.

## E GEBÜHREN

### § 12

- Baugebühren
- 1) Die Baugebühr beträgt 0,5 ‰ der Gebäudeversicherungssumme:
- im Minimum als Grund- bzw. Behandlungsgebühr Fr. 50.--  
im Maximum als Grund- bzw. Behandlungsgebühr Fr. 2'000.--
- Sofern für ein Bauvorhaben, für das ein Baugesuch eingereicht werden muss, keine Schätzung erfolgt, wird mindestens eine Grundgebühr von F. 50.-- erhoben.

## § 12 - Fortsetzung

- 2) Die Gemeinde erhebt provisorisch aufgrund des Kostenvoranschlages drei Monate nach Inangriffnahme der Bauarbeiten 80 % der Gebühr, die nach Vorliegen der Schlussabrechnung mit der definitiven Gebühr verrechnet wird. Baugebühren
- 3) Für nicht erstellte Objekte erhebt die Gemeinde eine Bearbeitungsgebühr von 0,5 ‰ des Kostenvoranschlages:
- |            |              |
|------------|--------------|
| im Minimum | Fr. 50.--    |
| im Maximum | Fr. 2'000.-- |
- 4) Für Gestaltungspläne erhebt die Gemeinde eine Bearbeitungsgebühr von 0,25 ‰ der approximativen Baukosten; max. Fr. 1'000.--.
- 5) Die Kosten für die öffentliche Ausschreibung werden mit der Bau- oder Bearbeitungsgebühren-Rechnung dem/der Gesuchsteller/In in Rechnung gestellt.

## § 13

Bei Neu- und grösseren Umbauten muss eine Baustellengebühr von 2 ½ ‰ der Gebäudeversicherungssumme entrichtet werden. Baustellen-  
gebühr

## § 14

Beschädigungen von öffentlichen Strassen müssen auf jeden Fall auf Kosten des/r Bauherrn/Bauherrin instandgestellt werden. Wiederin-  
standstellung  
von Strassen

## § 15

Für die Benützung der Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde folgende Gebühren: Benützung-  
gebühr  
(§§ 32/51  
GBV)

### 1. Grundgebühr pro Jahr

- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| 1.1 Wohnbauten                 |           |
| -Einfamilienhaus               | Fr. 40.-- |
| -Mehrfamilienhaus, pro Wohnung | Fr. 40.-- |
| -Appartements                  | Fr. 20.-- |

## § 15 - Fortsetzung

Benützungsgeld  
gebühren  
(§§ 32 / 51  
GBV)

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.2 | Geschäftshäuser mit Wohnungen, Wohnhäuser mit Kleingewerbe usw.<br>-für jede Wohnung  | Fr. 40.-- |
|     | -für im Wohnhaus integrierte Betriebe (Restaurants, Coiffeursalons, Verkaufslokalitäten, Käserei, Bäckerei, Werkstätte, Garage, Landwirtschaftsbetriebe, Büroräumlichkeiten analog der Fläche einer Wohnung usw.)<br>pro Zähler | Fr. 40.-- |
| 1.3 | Nebenbauten mit eigenem Wasserzähler (separate Einzel- oder Mehrfachgaragen, kleine Spezialbauten usw.)<br>pro Zähler   | Fr. 20.-- |
| 1.4 | Industriebauten, Gewerbebauten, öffentliche Bauten<br>pro Zähler  | Fr. 40.-- |
| 1.5 | Private Zier- und Springbrunnen mit eigenem Wasserzähler  | Fr. 40.-- |
| 1.6 | Für Hotels und Schulungszentren<br>pro Bettzimmer   | Fr. 20.-- |

## 2. Wasserpreis

Der Wasserpreis pro m<sup>3</sup> bezogenes Wasser wird jährlich anlässlich der Budget-Gemeindeversammlung festgelegt und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

## 3. Wasserbezug ab Hydranten

Für jede Wasserentnahme aus Hydranten wird als Gebühr erhoben Fr. 20.--.

Der Verbrauch wird gemäss dem gültigen Ansatz des Wasserpreises zusätzlich verrechnet (Feuerwehr, Zivilschutz und Ortsvereine sind ausgenommen).

## 4. Bauwasser

- |   |            |
|---|------------|
| -pro Einfamilienhaus  | Fr. 100.-- |
| -für jede weitere Wohnung   | Fr. 50.--  |
| -für spezielle Objekte bestimmt die Baukommission die Bauwassergebühren |            |

## § 15 - Fortsetzung

### 5. Pauschalbeträge

Für kurzfristige, nicht messbare Wasserbezüge setzt die Baukommission die Höhe der Pauschalbeträge fest.

Benützungsg Gebühr  
(§§ 32 / 51  
GBV)

### 6. Wasserzählermiete pro Jahr

- 6.1 Wasserzähler bis und mit NW 1“ Fr. 25.--
- 6.2 Wasserzähler mit NW 1 ½ bis 2“ Fr. 40.--
- 6.3 Spezialzähler 10 % des Neuwertes

## § 16

Auf den Gebühren für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

Mehrwertsteuer

## F SCHLUSS- UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

### § 17

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

Aufhebung  
bisheriger  
Reglemente

### § 18

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. Januar 1995 in Kraft.

Inkrafttreten  
(§ 4 GBV)

### § 19

Beiträge, für welche der Beitragsplan vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes aufgelegt worden ist, und Gebühren, welche für den Anschluss von Bauten geschuldet werden, deren Bewilligung vor diesem Zeitpunkt erteilt worden ist, sind nach altem Recht zu erheben.

Uebergangsrecht

Vom **Gemeinderat genehmigt**  
am **14. November 1994**

Von der **Gemeindeversammlung genehmigt**  
am **14. Dezember 1994**

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Paul Lang

Markus von Däniken

Vom **Regierungsrat genehmigt**  
am **07. März 1995 (RRB Nr. 701)**

Der Staatsschreiber:

Konrad Schwaller

**Teilrevision genehmigt:**

**Paragraph 9, Abs. 3** (neu)

**Gemeinderat**, 23.11.1998

**Gemeindeversammlung**, 16.12.1998

**Regierungsrat (RRB Nr. 249)**, 16.02.1999

**Paragraph 9, Abs. 1 und 2, Artikel 15 Abs. 2 und Art. 16**

(Aenderung)

**Gemeinderat**, 22.11.1999

**Gemeindeversammlung**, 14.12.1999

**Regierungsrat (RRB Nr. 230)**, 15.02.2000

**Paragraph 15, Abs. 6** (Aenderung)

**Gemeinderat**, 18.09.2006

**Gemeindeversammlung**, 05.12.2006

**Regierungsrat (RRB Nr. 2007/591)**, vom 24. 04.2007

**Paragraph 8 und 9 (Anhang aus Reglement über**

**Abwassergebühren)** (Aenderung)

**Gemeinderat**, 10.09.2007

**Gemeindeversammlung**, 11.12.2007

**Regierungsrat (RRB Nr. 2008/782)**, vom 06. Mai 2008

**Paragraph 11, Abs. 1-3** (Aenderung)

**Gemeinderat**, 11.02.2008

**Gemeindeversammlung**, 05.03.2008

**Regierungsrat (RRB Nr. 2008/782)**, vom 06. Mai 2008

# ANHANG

## STRASSENVERZEICHNIS

Name der Strasse	§ 4			§ 5		
	Neubau			Ausbau		
	c	b	a	c	b	a
Alte Badstrasse						X
Bachstrasse					X	
Balmisstrasse, ab Kirchstrasse bis Chilenackerstrasse					X	
Belchenstrasse			X			
Birkenstrasse						X
Bitschlerstrasse						X
Bodenmattstrasse						X
Bornweg (Privatstrasse)						
Bovirain						X
Buchenweg (Privatstrasse)						
Büechlenstrasse						X
Chälenstrasse			X			
Chilenackerstrasse, ab Balmisstrasse bis Räckholdernstrasse					X	
Chilenackerstrasse, ab Räckholdernstrasse bis Gösgerstrasse					X	
Chilenackerweg (Privatstrasse)						
Dickenstrasse						X
Dubenrainstrasse						X
Duschletenstrasse					X	
Eibachstrasse						X

Name der Strasse - Fortsetz.	§ 4			§ 5		
	Neubau			Ausbau		
	c	b	a	c	b	a
Eichenweg						X
Eienstrasse						X
Eihübelstrasse						X
Engelbergstrasse			X			
Flüelistrasse						X
Föhrenstrasse			X			
Frank-Buchserstrasse						X
Frohburgstrasse						X
Fuchslochstrasse					X	
Gartenstrasse						X
Giesshübelstrasse, Teilstück ab Duschletenstrasse bis Schützenhaus						X
Giesshübelstrasse, Teilstück Wartenfels- bis Duschletenstrasse						X
Gösgerstrasse (Kantonsstrasse)				X		
Grundstrasse					X	
Güterstrasse			X			
Haselweg (Privatstrasse)						
Hauptstrasse (Kantonsstrasse ab Winznauerstrasse 1 bis Steinbruch)				X		
Hofmattstrasse						X
Höhenweg (Privatstrasse)						
Höhenweg (Teilstück Haus Nr. 11 - 22)						X
Holdenackerstrasse						X
Im Mätteli (Privatstrasse)						
Industriestrasse					X	
Josef-Reinhartstrasse			X			
Juraweg (Gehweg)						
Kaltstrasse						X
Kellengasse						X

Name der Strasse - Fortsetz.	§ 4			§ 5		
	c	b	a	c	b	a
Kirchmattstrasse					X	
Kirchstrasse					X	
Läbertenstrasse						X
Lätthübelstrasse						X
Lerchenweg			X			
Lindenstrasse			X			
Mahrenstrasse					X	
Mattenstrasse						X
Mühlerainstrasse						X
Neue Badstrasse					X	
Neumattstrasse						X
Panoramastrasse						X
Paradiesstrasse					X	
Pfandstrasse			X			
Pfaffletenstrasse						X
Pilatusstrasse						X
Räckholdernstrasse					X	
Räckholdernweg (Privatstrasse)						
Rebenfeldstrasse						X
Rebenstrasse					X	
Rechtenmattstrasse						X
Reitistrasse			X			
Rennweg					X	
Rigistrasse			X			
Sälistrasse						X
Sandgrubenstrasse						X
Schlattstrasse						X
Schlossstrasse (Schul- bis Holdenackerstrasse)					X	

Name der Strasse - Fortsetz.	§ 4			§ 5		
	Neubau			Ausbau		
	c	b	a	c	b	a
Schulstrasse					X	
Schulweg						X
Sonnhaldenstrasse						X
Sportplatzstrasse						X
Stöcklisrainstrasse			X			
Stüsslingerstrasse (Kantonsstrasse)				X		
Tannmattstrasse						X
Trottenackerstrasse-Nord			X			
Trottenackerstrasse-Süd		X				
Wartenfelsstrasse (ab Kellengasse bis Stüsslingerstrasse)						X
Wartenfelsstrasse (ab Rest. Wartenfels bis Kellengasse)					X	
Weinbergstrasse			X			
Wengistrasse						X
Winznauerstrasse					X	
Wolfackerweg (Privatstrasse)						
Zehntenweg						X

### Nutzungsplan „Strasseneinteilung“ und Strassenverzeichnis

Oeffentliche Auflage vom 28. Januar bis 27. Februar 1980

Vom **Gemeinderat genehmigt**  
am **28. April 1980**

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Walter Sulzer

Othmar Kaser

Vom **Regierungsrat genehmigt**  
am **17. Juni 1980 (RRB Nr. 3256)**

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Egger

## **Indexverzeichnis**

	Seite
Anschlüsse ausserhalb der Bauzone _____	6
Anschlussgebühr _____	5
Anschlussgebühren _____	6
Aufhebung bisheriger Reglemente _____	9
Baugebühren _____	6
Baustellengebühr _____	7
Beiträge _____	5; 6
Beiträge an den Ausbau und die Korrektion von Strassen _____	4
Beiträge beim Neubau von Strassen _____	4
Benützungsggebühr, Aufteilung zw. Grund- und Verbrauchsgebühr	5;7
Ersatzabgabe _____	5
Geltungs- und Anwendungsbereich _____	3
Höferschatzung eines Gebäudes (Nachzahlung) _____	6
Inhalt _____	3
Inkrafttreten _____	9
Mehrwertsteuer _____	9
Strassenkategorien _____	4
Strassenverzeichnis _____	11-14
Uebergangsrecht _____	9
Wiederinstandstellung von Strassen _____	7